

Ehrungsordnung des KTV Pinneberg

§1 Grundsätze

Der Kreisturnverband Pinneberg e.V. (KTV) würdigt die Verdienste um das Turnen im Kreis Pinneberg durch Ehrungen.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen werden ausgesprochen durch

Ernennungen (§3)

- Zu Ehrenmitgliedern

Verleihungen (§4)

- Der Verdienstnadel des SHTV
- Der silbernen Ehrennadel des SHTV
- Der Goldenen Ehrennadel des SHTV

Überreichungen (§5)

- Von Ehrengaben sowie

Jubiläumsgaben (§6)

- Für verdiente Vereine aus Anlass deren 50., 75. und 100. Gründungsjahres.

§ 3 Ernennungen

Personen, die sich um das Turnen im Verband verdient gemacht haben, können zu oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dabei ist nicht die Anzahl der Jahre, die sie für den Turnverband tätig waren, ausschlaggebend, sondern ihre Verdienste.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Kreisturnverbandsrates durch den Kreisturntag.

§4 Verleihungen

Die Verleihung kann an Personen verliehen werden, die sich auf Vereins- oder Kreisebene Verdienste um das Turnen erworben haben. Da es sich um Verdienstnadeln des SHTV handelt, sind die Kriterien in der Ehrungsordnung des SHTV geregelt.

Die Verleihung erfolgt auf Antrag mit entsprechender Begründung durch den Kreisturnverband an den SHTV. Sie erfolgt in der Regel auf dem Kreisturntag.

Vorschläge für die Verdienstnadeln des SHTV können von Einzelpersonen, von Vereinen oder Mitgliedern des Kreisturnverbandsrates eingebracht werden. Nach eingehender Prüfung wird der Antrag an den SHTV gestellt.

§ 5 Überreichungen

Ehrengaben können an Personen überreicht werden, die für den KTV oder eine spezielle Aktion eingetreten sind. Sie werden außerdem überreicht an erfolgreiche Sportler des KTV, die im vergangenen Kalenderjahr mindestens einen Landesmeistertitel erworben haben. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kreisturnverbandsrat.

§ 6 Jubiläumsgaben

Vereine, die sich Verdienste um das Turnen erworben haben, können aus Anlass ihrer Jubiläen zum 50., 75. und 100. Gründungsjahr eine Jubiläumsgabe erhalten. Diese beläuft sich auf höchstens 50,00 € und ist zweckgebunden für die Jugendarbeit des Vereins zu verwenden.

§ 7 Allgemeine Regelungen

Die Verdienste sind im Einzelnen zu begründen. Die Ausübung eines Amtes ist alleine nicht ausreichend.

Neben Nadel und Ehrengaben wird in allen Fällen der Ehrung eine Urkunde ausgegeben.

Vorschläge nach § 4 müssen spätestens 4 Monate vor dem beabsichtigten Tag der Überreichung dem KTV vorliegen.

§ 8 Entziehungen

Der Kreisturntag kann die Ernennung zum Ehrenmitglied entziehen, wenn sich die betreffende Person der Ernennung unwürdig erwiesen hat. In Fällen mit dringendem Handlungsbedarf kann der Kreisturnverbandsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine vorläufige Entziehung beschließen.

Der Kreisturnverbandsrat kann eine andere Ehrung entziehen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

Einspruch ist nicht zulässig.

Die oder der Betroffene ist verpflichtet, die Auszeichnung und die Urkunde unverzüglich an den Verband zurück zu geben.

§ 9 Veröffentlichungen

Die vom KTV ausgesprochenen Ehrungen nach § 3– 5 werden im Mitteilungsorgan des KTV Pinneberg „Turner-Info“ veröffentlicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt durch die Zustimmung des Kreisturntages in Kraft.

